



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

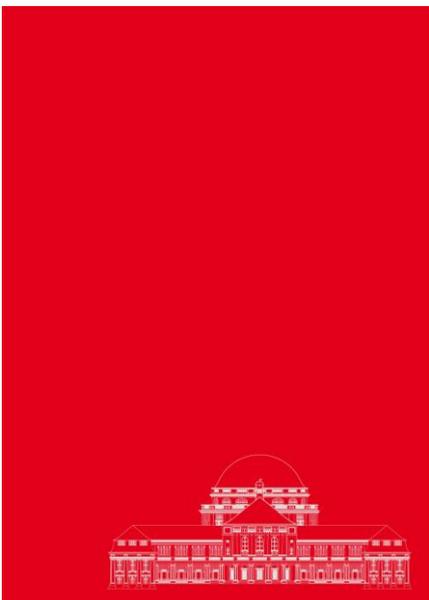
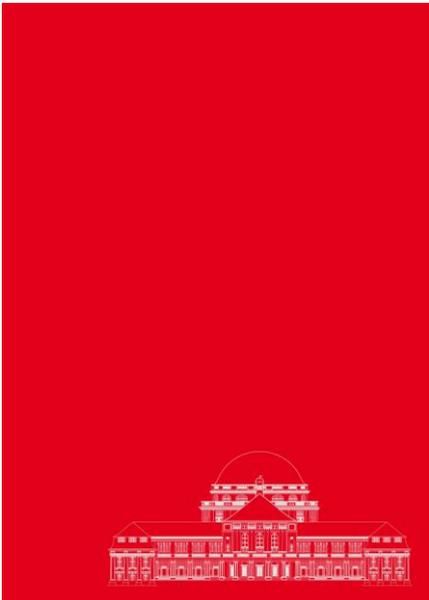
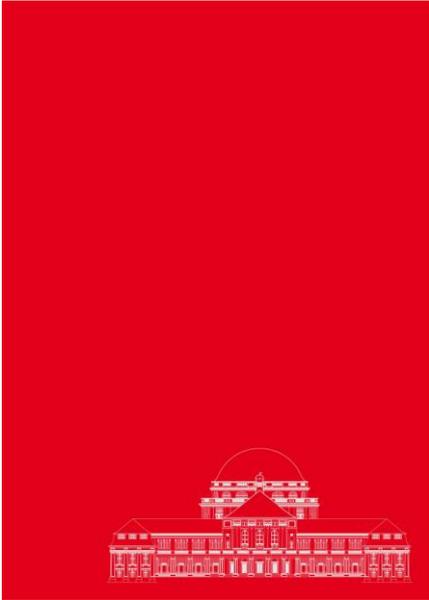
FAKULTÄT

FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN

B.A. Evangelische Religion

Modulhandbuch für Lehramtsteilstudiengänge
Primar- und Sekundarstufe, Berufsschule, Sonderschule
und Gymnasium

Fachbereich Evangelische Theologie



Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Teilstudiengänge im Bachelorstudium (B.A./B.Sc. Lehramt)	4
Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)	5
Sprachanforderungen.....	7
Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg.....	8
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	8
Studienaufenthalt im Ausland.....	9
Beratungs- und Betreuungsangebote	9
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg.....	10
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	11
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	12
LAPS-LAB-LAS-Modulgruppen.....	13
Bachelor-Arbeit.....	13
FAQ	13
Studienverlauf	14
Rahmenprüfungsordnung.....	18
Fachspezifische Bestimmungen Teilstudiengang Evangelische Religion	38

4. Auflage (Wintersemester 2018/2019)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Fachbereich Evangelische Theologie
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Herzlich willkommen!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Evangelische Religion zu unterrichten? Sind Sie Mitglied einer evangelischen Kirche? Dann sind Sie richtig bei uns.

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Bachelor-Studiengang eingeschrieben, der – zusammen mit einem konsekutiven Masterstudiengang – für das Lehramt qualifiziert und sich für das Unterrichtsfach Ev. Religion entschieden. Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird vom Fachbereich Evangelische Theologie in der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg bestehen aus mehreren Curricularbereichen: Dem fachwissenschaftlichen Studium (in der Regel zwei Unterrichtsfächer), der fachdidaktischen und der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden BA-Abschluss beträgt sechs Semester. Daran schließt sich ein Masterstudiengang an (4 Semester), der je nach Studienrichtung für ein bestimmtes Lehramt vorbereitet und nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes qualifiziert.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges und zur Struktur des von Ihnen gewählten Faches Ev. Religion. Die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, in welcher Reihenfolge Sie Lehrveranstaltungen des Faches Ev. Religion besuchen, und welche Prüfungsleistungen Sie ablegen müssen, um die Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden sie hier die Rahmenprüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberaterinnen und -fachberater des FB Ev. Theologie finden Sie im Internet unter www.theologie.uni-hamburg.de. Die Bibliothek und das Studienbüro befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studiengangs.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über 2 Phasen: die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science*, je nachdem, aus welchem Bereich Ihr erstes Unterrichtsfach ist) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

- Lehramt an der Primarstufe/Sekundarstufe I (LAPS)
- Lehramt an Gymnasien (LAGym)
- Lehramt an Sonderschulen (LAS)
- Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Die entsprechenden Studiengänge qualifizieren zusammen mit dem Vorbereitungsdienst zum Lehrerberuf an der entsprechenden Schulform.

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche dar.

Teilstudiengänge im Bachelorstudium (B.A./B.Sc. Lehramt)

1. BA Lehramt in der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Grundschulpädagogik und Fachdidaktik) 80 LP	1. Unterrichtsfach 45 LP	2. Unterrichtsfach 45 LP
BA-Arbeit 10 LP		

2. BA Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum und Fachdi- daktik) 40 LP	1. Unterrichtsfach 70 LP	2. Unterrichtsfach 60 LP
BA-Arbeit 10 LP		

3. BA Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufs- und Wirt- schaftspädagogik, inkl. Fachdi- daktik) 35 LP	Berufliche Fachrichtung 90 LP	Weiteres Unterrichtsfach 45 LP
BA-Arbeit 10 LP		

4. BA Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) 125 LP	Unterrichtsfach 45 LP
BA-Arbeit 10 LP	

Bei der Wahl von Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach ist dessen Anteil erhöht auf 85 LP, der Anteil des zweiten Unterrichtsfaches beträgt in diesem Fall 45 LP.

Wird als Unterrichtsfach Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 57 LP, der Anteil des Faches Erziehungswissenschaft beträgt in diesem Fall 113 LP.

Teilstudiengänge im Masterstudium (M.Ed.)

Die folgenden Tabellen stellen, bezogen auf die vier Lehramtstypen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche im **Masterstudium** dar. In jedem der Studienbereiche sind Pflichtmodule und ggf. die Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 120 LP zu belegen. Es müssen die bereits im Bachelor-Studiengang gewählten Unterrichtsfächer sein.

1. M.Ed. Lehramt in der Primarstufe / Sekundarstufe I (LAPS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum, Grund- schulpädagogik und Fachdidak- tik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 20 LP	2. Unterrichtsfach 20 LP
Master-Arbeit 20 LP		

2. M.Ed. Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Erziehungswissenschaft (inkl. Kernpraktikum und Fachdidaktik) 60 LP	1. Unterrichtsfach 15 LP	2. Unterrichtsfach 25 LP
Master-Arbeit 20 LP		

3. M.Ed. Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum, Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik) 55 LP	Berufliche Fachrichtung 30 LP	Weiteres Unterrichtsfach 15 LP
Master-Arbeit 20 LP		

4. M.Ed. Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Erziehungswissenschaft (inkl. Fachdidaktik, Kernpraktikum und Behindertenpädagogik) 85 LP	Unterrichtsfach 15 LP
Master-Arbeit 20 LP	

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis.

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/vor-dem-studium/sprachkenntnisse.html>

B.A./B.Sc. LAPS, LAS, LAB: Deutsch

Es gibt keine Sprachvoraussetzungen für diese Studiengänge außer Deutsch.

B.A. Gymnasium mit Ev. Religion als 1. oder 2. Unterrichtsfach: Deutsch und Latein

Für diesen Studiengang müssen Sie das **Latinum** spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann. Bitte präsentieren Sie Ihren Nachweis (also i.d.R. das Abiturzeugnis) im Service für Studierende, Alsterterrasse 1.

M.Ed. Gymnasium mit Ev. Religion als 1. oder 2. Unterrichtsfach: Deutsch, Latein, Griechisch

Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang ist das **Latinum** und **Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums**. Wenn Sie Ihren Bachelor bei uns gemacht haben, verfügen Sie bereits über diese Sprachkenntnisse.

Wenn Sie ein/e externe/r Bewerber/in sind, müssen Sie diese Sprachkenntnisse im Service für Studierende (Alsterterrasse 1) spätestens bis zur Rückmeldung zum 3. Semester nachgewiesen haben, weil Ihnen andernfalls der Studienplatz im FB Ev. Theologie entzogen werden kann.

Sie sind ein/e externe/r Bewerber/in und wissen nicht, ob Ihre Sprachkenntnisse hinreichend sind? Oder Sie wissen nicht, ob Ihre Nachweise/Zeugnisse akzeptiert werden? Wenden Sie sich bitte an das Studienbüro im Gorch-Fock-Wall 7.

Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg

Wir weisen die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich darauf hin, dass eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ("Referendariat") nur möglich ist, wenn Sie Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

Die Bezeichnung "evangelisch" ist hier in Aufnahme der gegenwärtigen Praxis zu interpretieren als "alle evangelischen Kirchen, die in der Gemischten Kommission Schule/Kirche vertreten sind". Dies sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Evangelisch-Reformierte Kirche und der Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg (Baptisten). Darüber hinaus erfüllen auch Mitglieder der anderen Landeskirchen der EKD, der Anglikanischen Kirche und der Evangelisch-Methodistischen Kirche die kirchlichen Voraussetzungen.

In allen anderen Fällen kann das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg (PTI) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Daher wird insbesondere Angehörigen anderer Konfessionen und nicht-christlicher Religionen geraten, sich noch vor Beginn des Studiums mit dem PTI in Verbindung zu setzen.

Die Bescheinigung über die Mitgliedschaft bzw. Stellungnahme und Ausnahmegenehmigung müssen beim Zeitpunkt der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst vorgelegt werden und sind daher ggf. frühzeitig zu beantragen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Evangelische Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 6-semesteriger BA-Studiengang könnte also in Teilzeit in 12 Semestern studiert werden. Da es keine Modulfristen gibt, müsste diese Form des Studiums nur aus anderen Gründen (Bafög...) gewählt werden. **Die Abgabefrist für die BA-Arbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Es empfiehlt sich, gemeinsam mit den Berater/innen des Studienbüros einen individuellen Studienplan zu entwickeln und diesen mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Teilzeit-Studienplan sollte auch dem Prüfungsamt (Gorch-Fock-Wall 7, B 2055) unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 4 .

Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter/waehrend-des->

[studiums/teilzeitstudium.html](#)). Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte in der Aufbauphase des Bachelor-Studiums sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden.

Anerkennungen der im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können vom Vorsitzenden des dezentralen Prüfungsausschusses vorgenommen werden. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit den Beratern des Studienbüros schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Die OE für die Lehramtsstudiengänge wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft koordiniert, hier im FB gibt es i.d.R. Beratungstermine am Mittwoch der OE-Woche. Im Rahmen der OE-Woche besteht die Gelegenheit, die Lehrenden Ihres Faches kennenzulernen. Außerdem werden grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Lehramtsstudiums vermittelt.

Studienfachberatung wird im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten (Termine stehen auf der Homepage: www.theologie.uni-hamburg.de).

Fördermöglichkeiten

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>

Auch empfehlenswert:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg, www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber/innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-10.00 Uhr; Donnerstag: 17.00-18.00 Uhr;

Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter Kontakt: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr

Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG

20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Zentrales Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11

20144 Hamburg
 Tel.: 040-42838-7530
 Internet: www.uni-hamburg.de/zpla/

Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
 - Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc
 - Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) **Krankmeldungen**
 - Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
 - Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG Amt des Studierendenwerks Hamburg)
 - Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten/Hochschulen)
 - Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
 - Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
 - Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen
- Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.

c. Dezentrales Prüfungsamt

Studienbüro FB Ev. Theologie (Prüfungsmanagement)
 Angela Müller
 Gorch-Fock-Wall 7, B 2055
 Tel.: 040-42838-5930

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen

Sprechzeiten für Beratung: Mo, Di, Mi 10-12 (ohne Anmeldung).

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die beiden Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter/innen des Studienbüros können Sie nur außerhalb dieser Phasen anmelden, wenn das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und erst danach bei den Lehrveranstaltungen.** Für einige Lehrveranstaltungen von den LAPS-Modulen gibt es ein spezielles Anmeldeverfahren in STiNE (nicht jedes Semester). Das funktioniert so: Als erstes melden Sie sich zum Modul an. Danach melden Sie sich in jedem Modul zu einem der angebotenen (Pro)seminare an. Das geht in STiNE über eine Priorisierungsliste, d.h. auf Platz 1 setzen Sie Ihren Lieblingstermin, auf Platz 2 die Ausweichveranstaltung... Nach der 1. Anmeldephase erhalten Sie eine Nachricht, in welcher LV Sie einen Platz haben oder ob Sie auf der Warteliste stehen. Am 1. Veranstaltungstermin werden dann die Wartelistenplätze vergeben.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer LV haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste und besprechen Sie Ihr Anliegen mit dem Dozenten oder der Dozentin. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** und ggf. einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, werden Ihnen die Leistungspunkte im Transcript of Records gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden. Sie haben max. 3 Prüfungsversuche in einem beliebigen Zeitraum.

Der FB Ev. Theologie bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. Der 1. Termin ist laut FSB obligatorisch. Wenn Sie korrekt in STiNE angemeldet sind, erscheint Ihr Name automatisch auf der Prüfungsliste des 1. Termins. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von Ihrem Dozenten über Ihren STiNE-Account spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war
2. wenn Sie sich über STiNE 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben¹
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet

¹ Prüfungsrücktritt von Wiederholungsprüfungen (also nicht vom 1. Prüfungstermin) ist bis 24 Stunden vor der Prüfung möglich. Melden Sie sich in STiNE wieder ab und benachrichtigen Sie Ihre/n Dozentin oder Dozenten.

In den Studiengangübersichten ist die Prüfung eines Moduls durch einen Ring dargestellt. Die Noten dieser Module fließen in die Abschlussnote des entsprechenden Curricularbereiches. Normalerweise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen**, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagt Ihnen die Dozentin oder der Dozent, was sie oder er von Ihnen erwartet.

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann würde der/die Lehrende Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ setzen und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein 1 Jahr später wieder angeboten).

LAPS-LAB-LAS-Modulgruppen

In den Teilstudiengängen LAPS, LAB und LAS ist es möglich, eine Modulgruppe mit nur einer Prüfung abzuschließen. Schauen Sie sich in den FSB genau an, was Sie zu den Modulgruppen **LAPS2/5 (ST-KG)** und **LAPS4/7 (PT-MÖR)** finden. Technisch gesehen funktioniert das so: Sie absolvieren im Wintersemester LAPS1 und melden sich dann im Sommersemester zu den beiden Modulgruppen an (nur jeweils eine Anmeldung, denn die Module sind jeweils zu einem großen Modul zusammengefasst). Es ist ratsam, das im SoSe angebotene Proseminar vor den Hauptseminaren zu absolvieren. Die Prüfung können Sie entweder im Anschluss an eins der Hauptseminare oder im Anschluss an eine Vorlesung machen. Entscheiden Sie sich für eine der theologischen Disziplinen, also z.B. für Systematische Theologie in der Modulgruppe LAPS2/5 (ST-KG). Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen, bleiben Ihnen noch 2 weitere Prüfungsversuche in der selben Disziplin. Die Module LAPS3 und LAPS6 bilden keine Gruppe und müssen einzeln gebucht werden (mit Modulprüfung in beiden Modulen).

Bachelor-Arbeit

In der Regel verfassen Sie Ihre Bachelor-Arbeit (Abschlussmodul) in den Erziehungswissenschaften. Die Rahmenprüfungsordnung gestattet aber auch den Abschluss in einem der Teilstudiengänge. Sollten Sie also eine Bachelor-Arbeit in Evangelischer Religion verfassen wollen, benötigen Sie 2 GutachterInnen (i.d.R. beide habilitiert), von denen mindestens eine/r zur Gruppe der HochschullehrerInnen gehören muss (Prof. oder Juniorprof. am Fachbereich Ev. Theologie). Klären Sie Ihr Prüfungsanliegen rechtzeitig mit den beiden GutachterInnen **bevor** Sie sie in der Zulassungsstelle des ZPLA vorschlagen.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studienbüros wohlbekannt sind:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlaufsplan. Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen können. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen Lehrveranstaltungen. Wenn Sie sich in STiNE zu Ihren Modulen angemeldet haben, erscheinen dort die buchbaren Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Geht es denn Ihren KommilitonInnen genau so? Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um schnellstmöglich tätig zu werden. Sie können auch zu unseren Sprechstunden kommen, aktuelle Termine finden Sie auf unserer Homepage (unter „Service“)

<https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/support-formular.html>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Prüfungen später zu machen, allerdings kann dies zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses führen. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben des ZLPA für die Studienjahre der Lehramtsstudiengänge, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

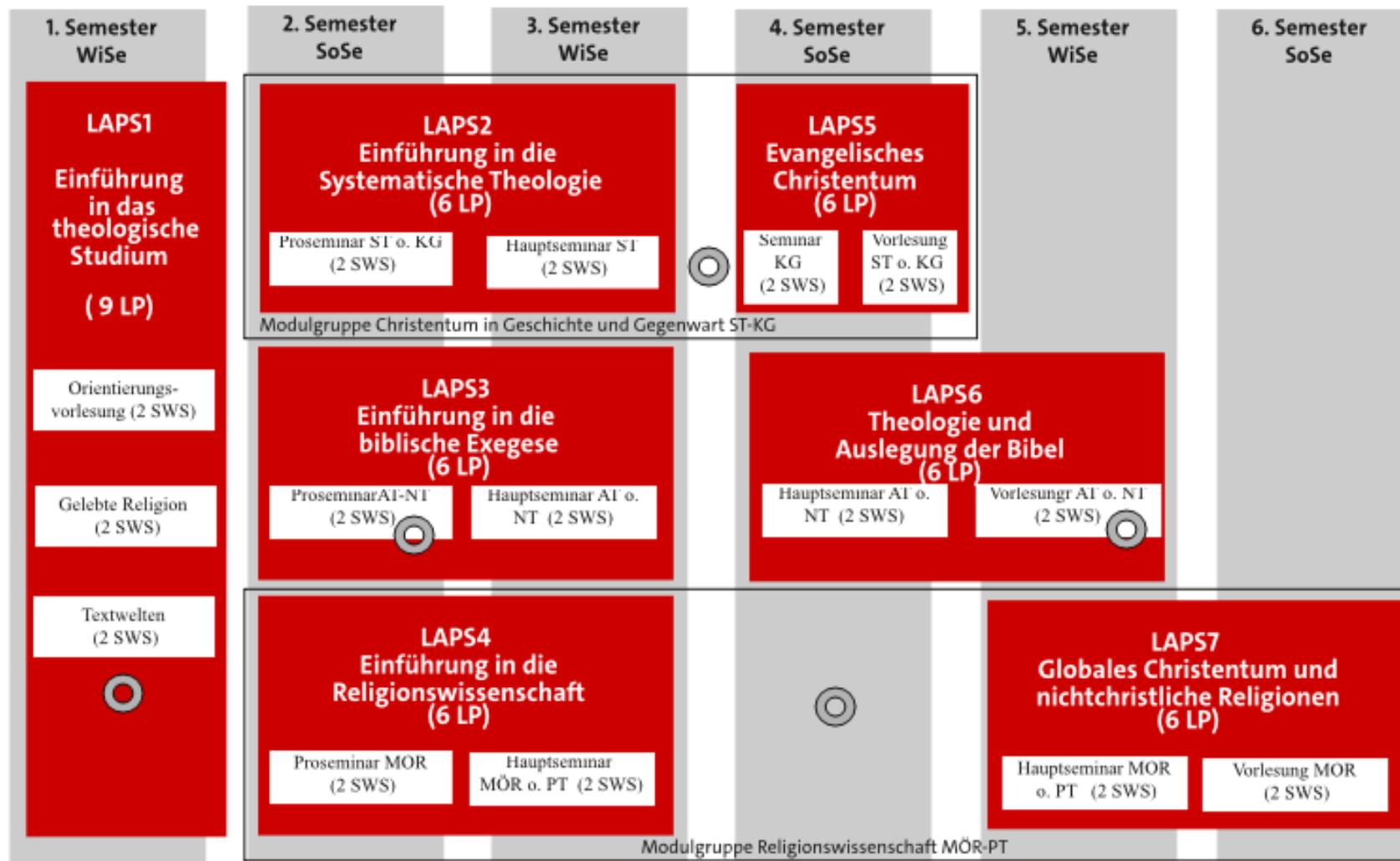
Eine **Studienleistung** dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzesays, Referate, ... Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagt Ihnen die Lehrperson, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen **Modulprüfungen** dazu, ein Modul zu bestehen, bzw. eine Modulgruppe. Die Noten jeder Modulprüfung fließen mit den Leistungspunkten gewichtet in die Gesamtnote Ihres Teilstudienganges mit ein. Welche Art von Prüfung in einem Modul vorgesehen ist, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anhang). Im Transcript of Records erscheinen übrigens sämtliche Modulbausteine und Modulprüfungen, Studienleistungen jedoch nicht.

Studienverlaufspläne

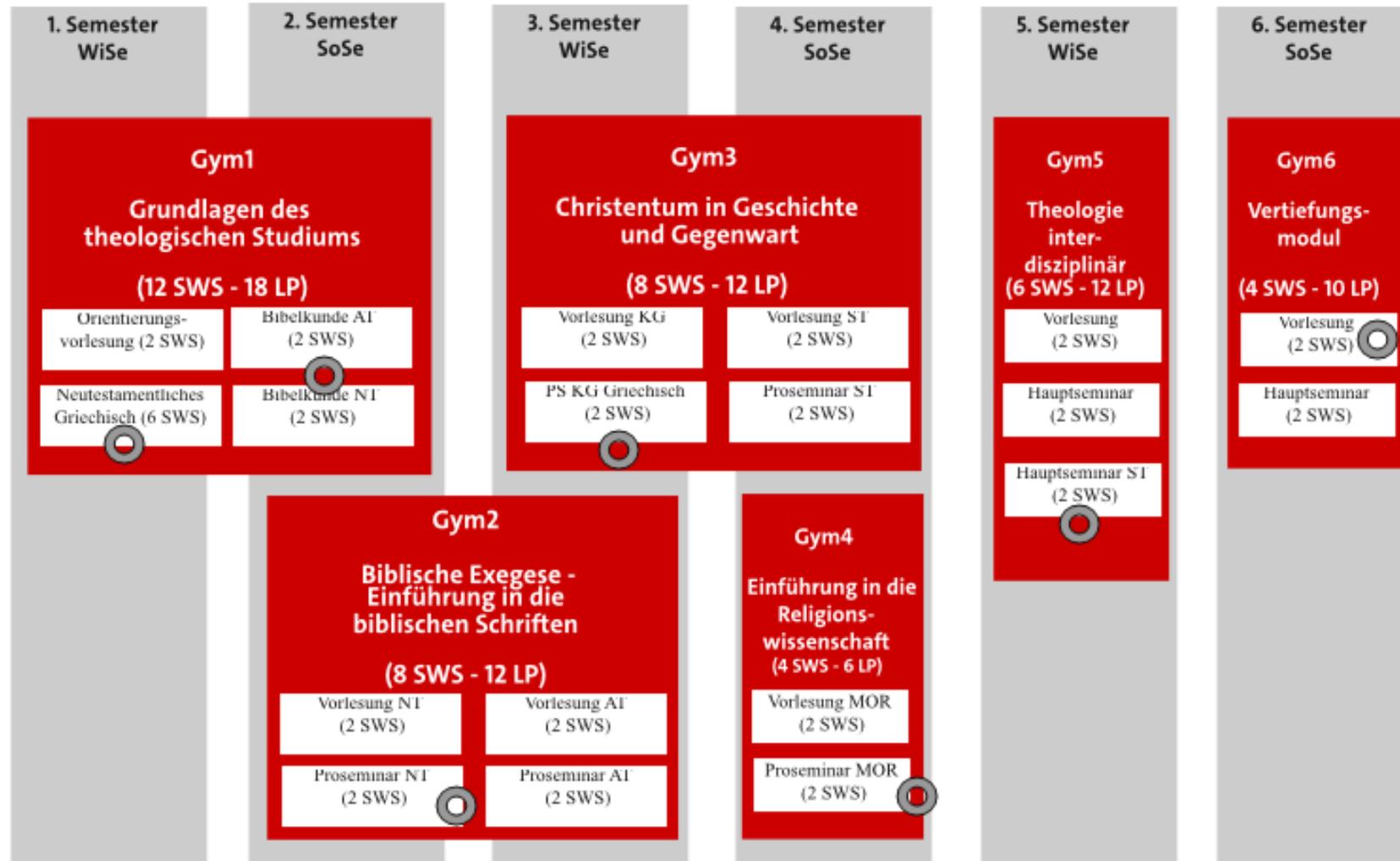
Auf den folgenden Seiten finden Sie die Studienpläne der Teilstudiengänge. Alle Module sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (in STiNE) angeboten werden, die Sie als „Modulbaustein“ absolvieren. Ringe bedeuten: Modulprüfung.

In den Modulgruppen LAPS2/5 und LAPS4/7 ist es möglich, die Modulprüfung im Anschluss an alle Lehrveranstaltungstypen zu absolvieren (mit Ausnahme vom Proseminar).

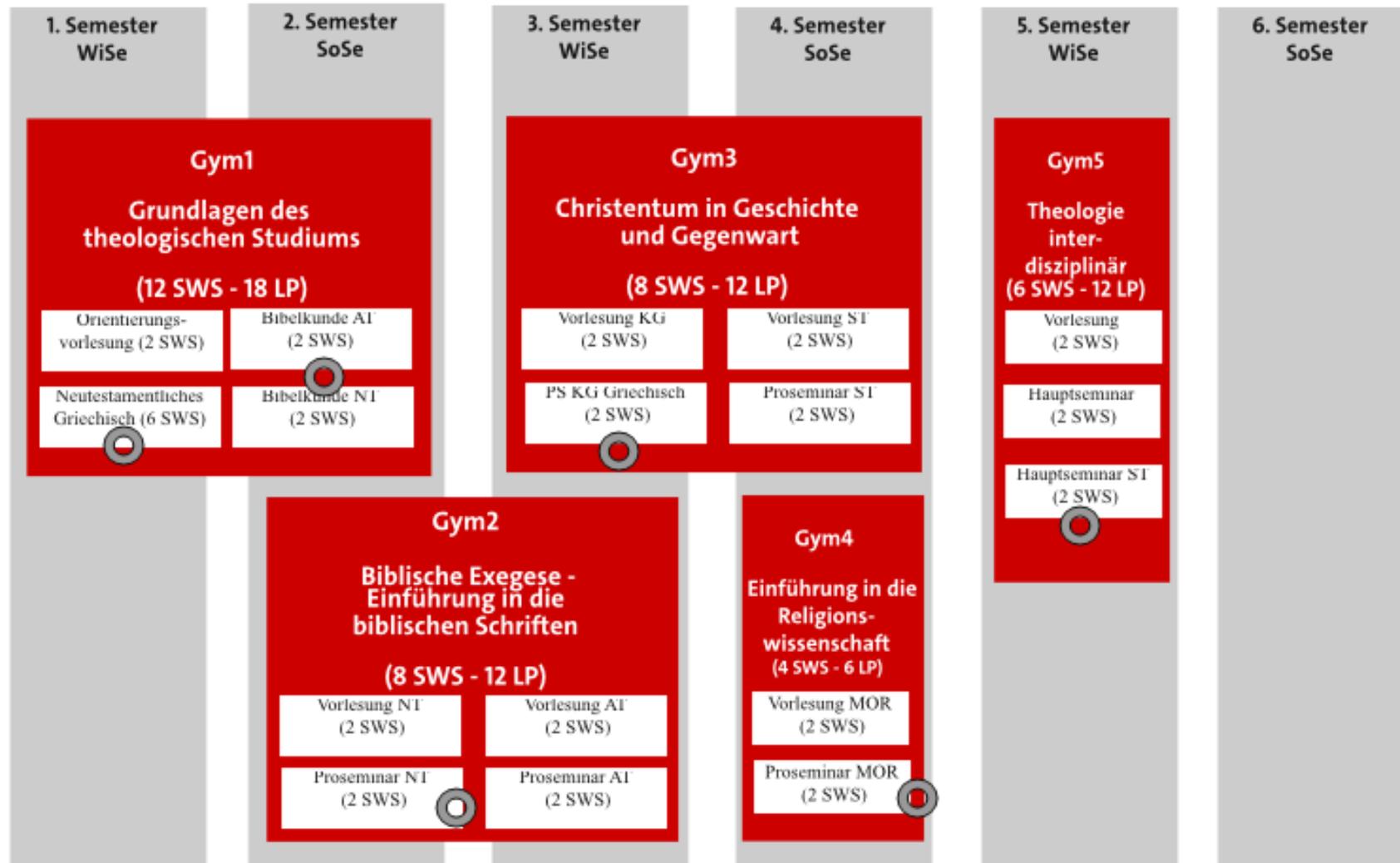
BA Teilstudiengang Evangelische Religion LAPS, LAB und LAS ab WiSe 2014-15 (45 LP)



BA Teilstudiengang Ev. Religion LAGym 1. Unterrichtsfach ab WiSe 16/17 (70 LP)



BA Teilstudiengang Ev. Religion LAGym 2. Unterrichtsfach ab WiSe 16/17 (60 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. November 2013 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 30. Oktober 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. August 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 9. Oktober 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und gegebenenfalls an der Technischen Universität Hamburg- Harburg bzw. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften bzw. an der Hochschule für Musik und Theater bzw. an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bildet das Lehramtsstudium mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ (B. A.) bzw. „Bachelor of Science“ (B. Sc.) die erste Stufe der universitären Ausbildung. Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung. Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Bachelorstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Berufli-

chen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge sind grundlegende fachliche, methodische und spezielle berufsqualifizierende Kompetenzen in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in – je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern. Durch eine exemplarische wissenschaftliche Vertiefung befähigt das Studium primär für ein auf den Lehrerberuf ausgerichtetes Masterstudium und daneben für einfachwissenschaftliches Masterstudium.

(2) In den Fachwissenschaften erwerben die Lehramtsstudierenden grundlegendefachliche und methodische Kompetenzen. Sie werden zu einer theorie- und methodengeleiteten kritisch-reflektierenden Analyse der Fachgegenstände, zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur adäquaten Darstellung von Ergebnissen, die die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten, befähigt. In den Fachdidaktiken eignen sich die Studierenden fachdidaktisches Wissen sowie Fähigkeiten zur kritischen Reflexion und Problematisierung fachlichen und fachdidaktischen Wissens an. Dazu gehören Fähigkeiten der Begründung der Auswahl fachlicher Inhalte und ihrer Vermittlung sowie Kompetenzender Diagnose und Evaluation. In der Erziehungswissenschaft geht es um den Erwerb erziehungswissenschaftlichen und schulpädagogischen Grundlagenwissens sowie um die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und fallbezogenen Problematisierung dieses Wissens. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion eigener Lernprozesse und der Wahrnehmung der unterschiedlichen Perspektiven der am Lernprozess Beteiligten zu. Eine Aufgabe ist die Erprobung und Reflexion innovativer Lehr- und Lernformen. Dabei geht es um die forschende Auseinandersetzung mit Praxissituationen, die sich einerseits auf die Schule als Institution und zum anderen auf die Erfahrung des eigenen Handelns in realen Unterrichtssituationen und anderen pädagogischen Handlungsfeldern bezieht. Im Bachelorstudium wird die Pluralität möglicher Berufsfelder berücksichtigt. Am Ende des Bachelorstudiums steht eine reflektierte Entscheidung für einen weiterführenden Masterstudiengang bzw. einen Beruf.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(5) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den beim Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I und beim Lehramt an Sonderschulen der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) und beim Lehramt an Beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen wird. Beim Lehramt an Gymnasien bestimmt sich der akademische Grad in der Regel nach dem ersten Unterrichtsfach (für die Fächer Biologie, Chemie, Geografie, Mathematik, Informatik, Physik: Bachelor of Science; für die Fächer Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Musik, Philosophie, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch: Bachelor of Arts). Wird die Bachelorarbeit im Ausnahmefall in dem zweiten Unterrichtsfach geschrieben, bestimmt sich der akademische Grad nach diesem Fach.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 1 Satz 1 für die Lehramtsstudiengänge zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Teilstudiengang sind in der Regel in gesonderten Satzungen geregelt. Für die berufliche Fachrichtung sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen in § 4 Absatz 8 letzter und vorletzter Satz geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ohne die Unterrichtsfächer Musik und Bildende Kunst beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester.

Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Wird Musik oder Bildende Kunst als Unterrichtsfach gewählt, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase in jedem Teilstudiengang an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt.

Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei der Wahl von Kunst oder Musik 240 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst in der Regel mindestens 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und gegebenenfalls einem weiteren Modulbestandteil zusammen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Teilstudiengang kann grundsätzlich im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Ausgenommen sind die Teilstudiengänge Musik und Bildende Künste. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der zentralen Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der zentralen Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gleichwohl einzuhalten.

(5) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das **Bachelorstudium für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GSP) (80 LP) sowie zwei aus a) und b) wählbare Unterrichtsfächer (jeweils 45 LP), von denen mindestens eines aus den unter a) genannten Unterrichtsfächern stammen muss:

a) Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Sport, Türkisch,

b) Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch.

Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(7) Das **Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)** umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (40 LP) sowie zwei aus dem nachfolgenden Angebot grundsätzlich frei wählbare Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach – ausgenommen

Bildende Kunst und Musik: 70 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP; bei der Wahl von Bildende Kunst oder Musik als 1. Unterrichtsfach: 130 LP, 2. Unterrichtsfach: 60 LP):

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Bildende Kunst, Latein, Mathematik, Informatik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Sozialwissenschaften, Griechisch und Philosophie können nicht miteinander kombiniert werden. Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(8) Das **Bachelorstudium für das Lehramt an Beruflichen Schulen** (LAB) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (35 LP), eine aus der Fächergruppe a) grundsätzlich frei wählbare berufliche Fachrichtung (in der Regel 90 LP) sowie ein weiteres aus der Fächergruppe b) wählbares Unterrichtsfach (45 LP):

a) Bau- und Holztechnik, Chemotechnik, Elektrotechnik- Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,

b) Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (in der Regel 10 LP).

Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können auch mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden. Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit Geografie oder einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach als Unterrichtsfach verbunden werden. Wird die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach kombiniert, werden beide Teilstudiengänge in einer fachspezifischen Bestimmung dargestellt. Auf Antrag können zu jeder beruflichen Fachrichtung andere Unterrichtsfächer vom zentralen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt werden. In den Fachrichtungen Bau- und Holztechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik kann auf Antrag eine weitere berufliche Fachrichtung als Unterrichtsfach genehmigt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen dieser beruflichen Fachrichtungen. Die berufliche Fachrichtung Chemotechnik kann nicht mit Chemie, Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik, Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre verbunden werden. Die Zulassung zum Studium in einer beruflichen Fachrichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in ihrer bzw. seiner beruflichen Fachrichtung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung besitzt oder an einem zwölfmonatigen Betriebspraktikum teilgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise sind zur Immatrikulation einzureichen.

(9) Das **Bachelorstudium für das Lehramt an Sonderschulen** (LAS) umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Grundschulpädagogik (GPS) und Behindertenpädagogik (insgesamt 125 LP, davon 57 LP für Behindertenpädagogik) sowie einem aus der nachfolgenden Liste grundsätzlich frei wählbaren Unterrichtsfach (45 LP):

Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Wird als Unterrichtsfach Bildende Kunst oder Musik gewählt, ist dessen Anteil erhöht auf 105 LP;). Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit (10 LP).

(10) Bei der Wahl von Bildende Kunst oder Musik als Unterrichtsfach verteilt sich das Lehrangebot in jeweils diesem Teilstudiengang auf 8 Semester, in dem anderen Teilstudiengang bzw. den anderen beiden Teilstudiengängen grundsätzlich auf jeweils 6 Semester.

(11) Das Studium in einem Teilstudiengang kann sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase gliedern. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte/Projektstudien;
5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Kolloquien;
9. Sprachlehrveranstaltungen;
10. Planspiele;

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

(5) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen die Universität dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses bzw. der oder des Vorsitzenden.

Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen, usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die kein Mitglied nach a) stellt und
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören in der Regel an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichge-

stellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen (Teil-)Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom dezentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Möglichkeit für eine Wiederholungsprüfung wird innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern nach Ende der Modullaufzeit angeboten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fach-

spezifischen Bestimmungen, durch das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden, näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem Modul mit vergleichbaren Qualifikationszielen ein.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreiche erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung kann vorgesehen werden. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Ist das darüber hinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der zentralen Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Bachelorarbeit

- 1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Studiengang
 - Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik, beim Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst in jeweils diesem Fach,
 - Lehramt an Gymnasien im 1. Unterrichtsfach,
 - Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung,
 - Lehramt an Sonderschulen in Erziehungswissenschaft, insbesondere Behindertenpädagogik, geschrieben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Bachelorarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Bachelorarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind. Bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP.
- (5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 10 entsprechend.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das

Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit entspricht dem zugeordneten Volumen an Leistungspunkten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen bzw. dem anderen Teilstudiengang) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer vier Monate ab Zulassung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. qualifizierten ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. vom Betreuerin und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen

festgelegt. Die fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

• **Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS):** Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Grundschulpädagogik) geht mit 42 % in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 %

1,0 = sehr gut eine hervorragende Leistung

2,0 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3,0 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

von 1,0 bis 1,15 1,0

über 1,15 bis 1,50 1,3

über 1,50 bis 1,85 1,7

über 1,85 bis 2,15 2,0

über 2,15 bis 2,50 2,3

über 2,50 bis 2,85 2,7

über 2,85 bis 3,15 3,0

über 3,15 bis 3,50 3,3

über 3,50 bis 3,85 3,7

über 3,85 bis 4,0 4,0

über 4,0 5,0

in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 31 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 18 % in die Abschlussnote ein.

• **Lehramt an Gymnasien (LAGym):** Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 37% in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 32 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 21 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 51 %, die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 16 % und die Fachnote des anderen Unterrichtsfachs mit 23 % in die Abschlussnote ein.

• **Lehramt an Sonderschulen (LAS):** Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik, Grundschulpädagogik und Behindertenpädagogik) geht mit 66 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein. Wird als eines der Unterrichtsfächer Bildende Kunst oder Musik gewählt, geht die Fachnote dieses Teilstudiengangs mit 41 % und die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft mit 49 % in die Abschlussnote ein.

• **Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB):** Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 47 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 24 % und die des Teilstudiengangs

Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 19%. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 10 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 15 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt.

Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, da heißt ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Bachelorarbeit in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

4) Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens gemäß den Absätzen 1 bis 3 steht unter dem Vorbehalt, dass die bzw. der Studierende dieses zu vertreten hat.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studieren-

den Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.
- (2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.



Fachspezifische Bestimmungen Teilstudiengang Evangelische Religion

**Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:
<http://www.uni-hamburg.de/PO>.**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. August 2011 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007, 2. April 2008, 6. Mai 2009 und 7./14. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Evangelische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden ist und beschreiben die Module für das Fach Evangelische Religion.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Der Teilstudiengang Evangelische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge befähigt dazu, die historischen und gegenwärtigen Gestalten des Christentums im Blick auf ihre biblischen Grundlagen, ihre Bekenntnisbildungen und ihre aktuelle Deutungskompetenzen schulisch zu vermitteln. Dazu gehören nicht nur Kenntnisse in den Kernfächern der biblischen Exegese, der Kirchengeschichte und der Systematischen Theologie, sondern auch die Fähigkeit reflektiert mit den Erscheinungsformen von Religion außerhalb des Christentums umzugehen. Der Studiengang Evangelische Religion setzt sich aus den fünf Teilfächern der Evangelischen Theologie zusammen: 1. Altes Testament (AT), 2. Neues Testament (NT), 3. Kirchengeschichte (KG), 4. Systematische Theologie (ST: Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie), 5. Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft (MÖR) / Praktische Theologie (PT).

Ein wesentliches Ziel des Studiums ist es, durch die Aneignung wissenschaftlicher Methoden und der Kenntnis der verschiedenen Teilfächer ein Bewusstsein für die Einheit der Theologie als einer Theorie der Religion und des religiösen Handelns auszubilden. Zugleich geht es um die Ausbildung einer eigenständigen Sach- und Urteilskompetenz im Hinblick auf die lehrende Vermittlung der Inhalte und Fragen der christlichen Religion (evangelischen Bekenntnisses). Es handelt sich um eine Fähigkeit zur reflektierten Wahrnehmung und Bewertung religiöser Phänomene aus der Perspektive einer bestimmten Interpretationsgemeinschaft. Das Studium leitet dabei vor allem zur kritischen Reflexion christlicher Identität in Auseinandersetzung mit eigenen und anderen Wahrheitsansprüchen im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft an. Die durch das Studium der Theologie erworbenen Grundfähigkeiten sind daher auch als kommunikative und kulturelle Kompetenzen zu beschreiben, die als Schlüsselqualifikationen für Bildungsprozesse in der Schule und anderen Bildungsinstitutionen gelten können.

Das Studium folgt inhaltlich einem dreistufigen Aufbau: Einführungsphase, Aufbauphase, Vertiefungsphase. In der Einführungsphase geht es um die Vermittlung zentraler Grundlagen (Überblicksvorlesung über die Theologie in der Einheit ihrer Disziplinen, erste Einführung in die biblischen Texte). In der Aufbauphase werden diese Kenntnisse jeweils für die einzelnen theologischen Disziplinen erweitert, vertieft und um die nötigen methodischen Kompetenzen ergänzt. Dabei erlernen die Studierenden den eigenständigen Umgang mit den Themen und Fragestellungen der Theologie und ihn exemplarisch erproben. Diese Phase stellt insofern zugleich eine allgemeine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten dar. Die Vertiefungsphase dient vor allem der Wahrnehmung der interdisziplinären Zusammenhänge innerhalb der Theologie und ermöglicht durch den Besuch frei gewählter Veranstaltungen aus verschiedenen zentralen Themenbereichen eine individuelle Schwerpunktbildung. Dabei geht es um ein forschendes und exemplarisches Lernen, das der Verfeinerung und Festigung der fundierenden Kompetenzen im oben beschriebenen Sinne dient. Das Bachelorstudium Evangelische Religion befähigt am Ende nicht nur zum Masterstudium, sondern bildet auch eine Basis für andere vermittelnde Praxisfelder als die Lehramtstätigkeit.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

In den einzelnen BA/MA-Studiengängen Evangelische Religion für die Lehrämter ist die Studienstruktur an der Theologie als Einheit ihrer Teilfächer ausgerichtet. Der Aufbau des Studiums orientiert sich an der Reihenfolge von den biblisch-historischen zu den systematisch-theologischen und praktisch-religionswissenschaftlichen Disziplinen. Die grundlegenden Kompetenzen werden dabei in jedem Teilfach aus einer anderen Perspektive vermittelt. Bereits die anfängliche Beschäftigung mit den biblischen Texten des Alten und des Neuen Testaments vor dem Hintergrund ihrer antiken Entstehungskontexte führt zu einer ersten Wahrnehmung des und einer Auseinandersetzung mit dem Fremden. Dazu gehört als wichtiger Baustein auch die Kenntnis alter Sprachen.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion des Lehramtes an Gymnasien (LAGym) setzt das Latein voraus. Der Nachweis kann in der Regel bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In den ersten Studiensemestern LAGym werden außerdem Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums erworben, die zum eigenständigen Übersetzen befähigen. Die philologischen Grundlagen ermöglichen einen wissenschaftlichen Umgang mit biblischen, historischen sowie philosophischen Quellentexten des Christentums.

Die Teilstudiengänge Evangelische Religion des Lehramtes der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), des Lehramtes an Sonderschulen (LAS) und des Lehramtes an Beruflichen Schulen (LAB) vermitteln im Rahmen des Basismoduls in der Übung „Textwelten der Bibel“ eine Einführung in das Griechische, die dazu befähigen soll, Fachliteratur und Hilfsmittel selbstständig zu benutzen.

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul besteht aus einer Bachelorarbeit (10 LP). Näheres hierzu ist in den Modulbeschreibungen zum Abschlussmodul (LAPS, LAB, LAS bzw. LAGym) geregelt.

Zu § 4 Absatz 11:

Das Studium im Teilstudiengang Evangelische Religion ist wie folgt strukturiert:

Der Studienaufbau ist in allen Teilstudiengängen inhaltlich an einem dreistufigen Modell orientiert: Auf ein Basis-Pflichtmodul im 1.-2. Semester, folgen Pflichtmodule zur Vermittlung von Grundlagen vom 2.-3. (LAPS, LAB, LAS) bzw. 2.-4. (LAGym) Semester, an die sich weitere Pflichtmodule mit teilweise wählbaren Inhalten vom 4.-6. (LAPS, LAB, LAS) und ggf. ein Abschlussmodul als Wahlpflichtmodul (LAGym, LAPS außer bei Wahl von Musik oder Kunst als 1. Unterrichtsfach, LAB, LAS), in dessen Rahmen die Bachelorarbeit geschrieben wird, anschließen.

In allen Studiengängen sind die Teilfächer der Theologie zu Gruppen-Modulen zusammengefasst (Module Biblische Exegese: AT/NT; Module Christentum in Geschichte und Gegenwart: KG-ST; Module Religionswissenschaft: MÖR-PT).

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten, -sprache und-teilnahmebedingungen****Zu § 5 Absatz 2:**

Die Lehrveranstaltungssprache wird in den Modulbeschreibungen unter II. geregelt.

Zu § 5 Absatz 3:

Bei allen Lehrveranstaltungen kann aus didaktischen Gründen zu Beginn der Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht von den Lehrenden festgelegt werden. Studierende, die das Graecum durch ein Abiturzeugnis oder vergleichbares Zeugnis nachweisen, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss von der Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung zum neutestamentlichen Griechisch befreit werden.

Zu § 7**Prüfungsausschüsse****Zu § 7 Absatz 3:**

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator mit beratender Stimme an.

Zu § 9 Absatz 6:

Die Sprache der Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen unter II. geregelt.

Zu § 10**Zulassung zu Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Für jede (Teil-)Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit im Semester wahrgenommen werden.

Zu § 13**Bachelorarbeit****Zu § 13 Absatz 9:**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 240 Arbeitsstunden. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt vier Monate ab Zulassung.

Zu § 14**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 14 Absatz 3:**

Die Art der Berechnung der Modulnote wird in den Modulbeschreibungen unter II. geregelt. Die Fachnote im Teilstudiengang Evangelische Religion ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. Wenn eine Modulgruppe mit einer Prüfung abgeschlossen wird, ergibt sich die Gewichtung aus der Summe der Leistungspunkte dieser Module.

II. Modulbeschreibungen

1. Studiengänge Evangelische Religion LAPS, LAB und LAS

Die BA-Teilstudiengänge Evangelische Religion Lehramt der Primar- und Sekundarstufe (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfassen folgende Module:

Modulkennung: LAPS 1

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Einführung in das theologische Studium

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Einführende Kenntnisse der Evangelischen Theologie; Kenntnis der Ausdifferenzierung der Disziplinen; Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der Disziplinen; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen; Vertrautheit mit der Rolle des Religionsunterrichtes in der Verfassungsordnung. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, auch in der Verwendung einschlägiger Hilfsmittel. Erwerb von Grundkenntnissen zur Bibel. Fähigkeit zur vergleichenden Textlektüre mit deutschen Bibelausgaben. Wahrnehmung der historischen und kulturellen Kontextualität biblischer Texte und ihrer Deutung. Wahrnehmungskompetenz für Religion in gesellschaftlichen, medialen und individuell-lebensgeschichtlichen Perspektiven; Fähigkeit, theologische und humanwissenschaftliche Perspektiven wahrzunehmen und zu verschränken; Bewusstsein für die Bedeutung von Religion in individueller Lebensgeschichte und Bildungsperspektive. Kenntnisse über kreative und ästhetische Arbeitsprozesse im Feld evangelischer Religion und Fähigkeit, diese Kenntnisse umzusetzen.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Geschichte der Theologie; Vorstellung der Disziplinen und ihrer Fachvertreter; Entfaltung der Einheit der Theologie an einem exemplarischen Thema; Enzyklopädische Grundkenntnisse. Einführung in die Bibel (Abfassungszeitraum, Kanongeschichte, bedeutende Übersetzungen). Erschließung ausgewählter Texte aus dem Alten und Neuen Testament. Einblick in Literaturformen und Gedankenwelt der Bibel. Bibelkundlich-historische Orientierung über die Schriften(-gruppen) des Alten und Neuen Testaments. Probleme der Interpretation der Bibel (Hermeneutik). Neutestamentliches Griechisch. Formen von Christentum und Kirche in einer multireligiösen Gesellschaft. Populäre Kultur und Religion; Kirche und Kunst; Passageriten; Evangelische Religion im Kontext urbaner und medialer Kultur; religiöse Bildungsprozesse; Theorien zur Entwicklung moralischer und religiöser Bildung.etc.)</p>

Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Übung „Textwelten der Bibel“ (2 SWS) Übung „Gelebte Religion wahrnehmen“ (2 SWS)	
Unterrichtssprache	deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramts- studiengänge (LAPS, LAS, LAB).	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Die konkreten Studienleistungen (bspw. Protokolle, Essays, etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Übung „Textwelten“ Übung „gelebte Religion“	2 Leistungspunkte 5 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester	
Dauer	ein Semester	
Empfohlenes Semester	1. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 3. Semester	

Modulkennung: LAPS2 (Modulgruppe LAPS ST-KG)

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Einführung in die Systematische Theologie

Qualifikationsziele	Grundwissen in Kernbereichen evangelischer Theologie; Erwerb von methodischen Fähigkeiten für die eigenständige Analyse von Quellentexten und der einschlägigen Sekundärliteratur, Ausbildung eigener Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion, Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Entwicklung der Fähigkeit zur Präsentation selbständig erworbener Erkenntnisse.
Inhalte	Grundbegriffe der reformatorischen Theologie; Vermittlung historischer Kenntnisse der Ursprungsgestalt evangelischen Christentums im europäischen Kontext; Überblick über wichtige Entwürfe systematischer Theologie unter den Bedingungen der Moderne; Grundzüge theologischer Ethik; Auseinandersetzung mit Religionsphilosophie und Religionskritik; Perspektiven der Religion im Verhältnis zum säkularen Recht und im Dialog mit den Wissenschaften. Diese Grundkenntnisse und Grundbegriffe werden anhand von ausgewählten Texten der Reformationsepoche (Luther-, Melancthon-, Calvintexte, reformatorische Bekenntnisschriften) und exemplarischen Themenkomplexen vermittelt (Gottesverständnis und Menschenbild, Fragen nach dem Wesen des Christentums, dem Religionsbegriff, dem Verhältnis von Glauben und Wissen, der Eigenart der Christologie im Verhältnis zur jüdischen Messiaserwartung oder zum strikten Monotheismus des Islam, ethische Orientierung). Im Seminar ist die Beschäftigung mit ausgewählten Texten des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart unverzichtbar.
Lehrformen	Das Proseminar kann wahlweise in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie besucht werden.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an LAPS1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB). Es gehört zur Modulgruppe „Christentum in Geschichte und Gegenwart, LAPS ST-KG“
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studien-

	<p>leistungen (mündliche Leistungen, Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (40.000 Zeichen). Die Prüfung der Modulgruppe LAPS ST-KG kann absolviert werden - entweder im Anschluss an das Seminar in LAPS2 - oder im Anschluss an das Seminar in LAPS5 Als theologische Disziplin bei der Prüfung kann zwischen ST und KG gewählt werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Proseminar ST oder KG 3 Leistungspunkte Seminar ST 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Proseminar: Sommersemester; Seminar ST: Wintersemester
Dauer	2 Semester
Empfohlenes Semester	2. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 4. Semester

Modulkennung: LAPS3

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Einführung in die biblische Exegese

Qualifikationsziele	Kenntnisse der Methoden historisch-kritischer Exegese und Fähigkeit, diese an exemplarischen Texten anzuwenden. Vertiefte Kompetenz mit grundlegenden Hilfsmitteln der Exegese (z.B. Evangelien-synopse [deutsch], Bibellexika, Kommentare) umzugehen. Erwerb eines ersten Urteilsvermögens zu exegetischen Fragestellungen und der Fähigkeit, sich eigenständig mit der Forschungsliteratur auseinanderzusetzen. Grundwissen zu Entstehung und Inhalt der Bibel (Altes Testament und Neues Testament). Vertiefung des Bewusstseins für die historische Bedingtheit biblischer Texte und ihrer Deutung. Fähigkeit, mündliche Referate, Präsentationen und kleinere Hausarbeiten zu spezifischen Themen zu verfassen.
Inhalte	Das Modul besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen: Proseminar LAPS (Altes oder Neues Testament) und Seminar LAPS (Altes oder Neues Testament). Im Proseminar werden die Methoden historisch-kritischer Exegese vermittelt und eingeübt sowie weitere Grundkenntnisse zum Pentateuch und zur (Religions-) Geschichte Israels (Altes Testament) bzw. zum historischen Jesus und zur neutestamentlichen Zeitgeschichte (Neues Testament) erarbeitet. Im Seminar wird anhand wechselnder Themen die eigenständige Anwendung der erlernten Methoden an alt- bzw. neutestamentlichen Texten eingeübt sowie in Auseinandersetzung mit Forschungsliteratur vertieft. Textgrundlage sind deutsche Bibelübersetzungen.
Lehrformen	LAPS-Proseminar (2stündig) und LAPS-Seminar (2stündig).
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an LAPS1.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der

	jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <i>Art der Prüfung:</i> Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit im Anschluss an das LAPS-Proseminar (Textexegese; 20.000 Zeichen). Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Proseminar 3 Leistungspunkte Seminar AT oder NT 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; LAPS-Proseminar: Sommersemester; LAPS-Seminar: Wintersemester
Dauer	2 Semester
Empfohlenes Semester	2. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 4. Semester

Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion
 Modulkennung: LAPS4 (Modulgruppe LAPS MÖR-PT)
 Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS
 Titel: Einführung in die Religionswissenschaft

Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden der religionswissenschaftlichen Forschung und mit Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung von religiösem Leben in der Gegenwart innerhalb wie außerhalb institutioneller Lebensvollzüge. Erwerb von Kenntnissen religionsgeschichtlicher Grunddaten und Reflexionsfähigkeit zur Geschichte der ökumenischen Bewegung/interkulturellen Theologie. Erwerb grundlegender Kenntnisse einer Weltreligion (in der Regel des Islam).
Inhalte	Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung. Einführung in eine nichtchristliche Weltreligion (in der Regel in den Islam). Einführung in religionswissenschaftliche, phänomenologische, religionssoziologische und kulturwissenschaftliche Theorien zur Wahrnehmung von Religion. Einführung in das Verhältnis von Religion und Ästhetik sowie in rituelle und symbolische Gestaltfindungen von Religion. Einübung in die Hermeneutik des Anderen/Fremden. Einführung in die Ökumene.
Lehrformen	Proseminar (2-stündig) (Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften) Seminar (2-stündig) (Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften oder Praktische Theologie)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an LAPS1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB). Es gehört zur Modulgruppe „Religionswissenschaft, LAPS MÖR-PT“
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i></p>

	<p>Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (40.000 Zeichen). Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Die Prüfung für die Modulgruppe Religionswissenschaft LAPS MÖR-PT kann absolviert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Anschluss an das Seminar in LAPS4 - oder im Anschluss an das Seminar in LAPS7 - oder im Anschluss an die Vorlesung in LAPS7 <p>Als theologische Disziplin bei der Prüfung kann zwischen PT und MÖR gewählt werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung: deutsch</i></p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Proseminar 3 Leistungspunkte</p> <p>Seminar 3 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	<p>jährlich;</p> <p>Proseminar: jährlich im Sommersemester</p> <p>Seminar: jährlich im Wintersemester</p>
Dauer	2 Semester
Empfohlenes Semester	2. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 4. Semester

Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: LAPS5 (Modulgruppe LAPS ST-KG)

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Evangelisches Christentum unter den Bedingungen der Neuzeit

Qualifikationsziele	Erwerb vertieften Wissens zu zentralen Bereichen der Geschichte des neuzeitlichen Christentums samt seiner kulturellen Wirkungen und Gestalten; Vertiefung der Einsichten in die Rezeption, Transformation und kritische Diskussion der christlichen Religion insbesondere auch im Blick auf Grundlegungsfragen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Vertiefung der hermeneutischen Fähigkeiten, Kenntnis einschlägiger Quellentexte sowie des selbständigen Umgangs mit Forschungsliteratur und mit unterschiedlichen theologischen Positionen.
Inhalte	Epochen der Frühen Neuzeit, der Aufklärung oder der jüngeren Kirchen- und Theologiegeschichte (19.–20. Jahrhundert); thematische Schwerpunkte wie z. B. Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte, die Kirchen vor der sozialen Frage oder Christentum und Nationalsozialismus; vertiefende Auseinandersetzung mit grundlegenden Entwürfen systematischer Theologie seit Schleiermacher; Grundlegungsfragen der Religionstheorie (Prinzipienlehre), exemplarische Themen der Dogmatik und Ethik
Lehrformen	Vorlesung ST oder KG (2-stündig) Seminar KG (2-stündig) Aus den Bereichen Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Interdisziplinäre Veranstaltungen sind möglich.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an LAPS1.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB). Es gehört zur Modulgruppe „Christentum in Geschichte und Gegenwart, LAPS ST-KG“
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (mündliche Leistungen, Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

	<p>ben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (40.000 Zeichen). Die Prüfung der Modulgruppe LAPS ST-KG kann absolviert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Anschluss an das Seminar ST in LAPS2 - oder im Anschluss an das Seminar KG in LAPS5 <p>Als theologische Disziplin bei der Prüfung kann zwischen ST und KG gewählt werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung ST oder KG</p> <p>Seminar KG</p>	<p>3 Leistungspunkte</p> <p>3 Leistungspunkte</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Sommersemester	
Dauer	1 Semester	
Empfohlenes Semester	4. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 6. Semester	

Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: LAPS6

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Theologie und Auslegung der Bibel

Qualifikationsziele	Erwerb von exemplarischem Wissen zu zentralen Literaturbereichen des Alten und Neuen Testaments mit dem Schwerpunkt auf deren Theologie und historischer Einordnung. Vertiefung der Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation biblischer Texte. Erwerb von Kenntnissen wichtiger Positionen und Probleme exegetischer Forschung. Ausbildung eigener Urteilsfähigkeit im Umgang mit Sekundärliteratur. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation von eigenständig erarbeiteten Referaten zu den behandelten Themen.
Inhalte	Altes Testament: Vorlesungen aus den Bereichen Pentateuch, Propheten und Schriften bzw. Überblicksvorlesungen (Geschichte Israels, Theologie des Alten Testaments), Seminare LAPS zu zentralen Texten und Themen. Neues Testament: Überblicksvorlesungen zu zentralen Literaturbereichen bzw. der Geschichte des frühen Christentums (bspw. Evangelien, paulinische Briefliteratur, etc.), in denen einzelne Aspekte des Themas vertieft behandelt werden, und LAPS-Seminare, in denen entweder eine zentrale neutestamentliche Schrift (z.B. Markusevangelium, Römerbrief, etc.) oder ein in verschiedenen neutestamentlichen Schriften begegnendes zentrales theologisches Thema (bspw. Anthropologie, Eschatologie, etc.) behandelt wird.
Lehrformen	Vorlesung (2-stündig) Seminar (2-stündig) Beide Disziplinen (Altes Testament, Neues Testament) sollen abgedeckt werden.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an LAPS1. Wurde in LAPS3 ein Seminar im Alten Testament besucht, sollte hier ein Seminar im Neuen Testament besucht werden. Wurde in LAPS3 ein Seminar im Neuen Testament besucht, sollte hier ein Seminar im Alten Testament besucht werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB).
Art, Voraussetzungen und	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i>

Sprache der Modulprüfung	Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Schriftliche Aufgaben während des Semesters (Essay, 4-7 Seiten) sind üblich. <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) im Anschluss an die LAPS-Vorlesung AT oder NT. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch				
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung	3 Leistungspunkte	Seminar	3 Leistungspunkte
Vorlesung	3 Leistungspunkte				
Seminar	3 Leistungspunkte				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte				
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester				
Dauer	2 Semester				
Empfohlenes Semester	4. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 6. Semester				

Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: LAPS7

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAPS, LAB, LAS

Titel: Globales Christentum und nichtchristliche Religionen

Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden der religionswissenschaftlichen Forschung und mit Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung von religiösem Leben. Vertiefung der Kenntnisse einer Weltreligion (in der Regel des Islam) sowie Einführung in eine weitere Religion. Vertiefung von inhaltlichen und kommunikativen Kompetenzen im interreligiösen Dialog. Wahrnehmungs- und Reflexionskompetenz für Religion in lebensweltlich-gesellschaftlichen, medialen und individuell-lebensgeschichtlichen Perspektiven. Erwerb von vertieften Kenntnissen und Reflexionsfähigkeit zur ökumenischen Bewegung/interkulturellen Theologie. Fähigkeit zur theologischen Urteilsbildung in ökumenischen Erkenntniszusammenhängen.
Inhalte	Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung (Christentum, Islam und eine weitere Religion). Vertiefende Einführung in Lebenspraktiken und Handlungsfelder der christlichen Religion insbesondere in ihren symbolischen und rituellen Gestalten. Phänomenologische, religionssoziologische und kulturwissenschaftliche Theorien zur Wahrnehmung von Religion. Religion und Ästhetik. Kernfragen aus der Geschichte und Gegenwart des ökumenischen Prozesses, insbesondere der theologischen und strukturellen Bemühungen in seinem Zusammenhang.
Lehrformen	Vorlesung (2-stündig) „Einführung in den Islam“ (Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft) Seminar (2-stündig) aus den Bereichen Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaft oder Praktische Theologie Wurde in LAPS 4 ein Seminar MÖR gewählt, sollte hier ein Seminar PT gewählt werden, und umgekehrt.
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Basismodul LAPS1.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge (LAPS, LAS, LAB). Es gehört zur Modulgruppe „Religionswissenschaft, LAPS MÖR-PT“

<p>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</p>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, teils mit schriftlichen Aufgaben. Die konkreten Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle etc.) werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (40.000 Zeichen). Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Die Prüfung für die Modulgruppe Religionswissenschaft LAPS MÖR-PT kann absolviert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Anschluss an das Seminar in LAPS4 - oder im Anschluss an das Seminar in LAPS7 - oder im Anschluss an die Vorlesung MÖR in LAPS7 <p>Als theologische Disziplin bei der Prüfung kann zwischen PT und MÖR gewählt werden.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>				
<p>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</p>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung MÖR</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung MÖR	3 Leistungspunkte	Seminar	3 Leistungspunkte
Vorlesung MÖR	3 Leistungspunkte				
Seminar	3 Leistungspunkte				
<p>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</p>	<p>6 Leistungspunkte</p>				
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Jährlich</p>				
<p>Dauer</p>	<p>2 Semester</p>				
<p>Empfohlenes Semester</p>	<p>5. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst ist: 7. Semester</p>				

Modulkennung: EvR-Abschluss

Modultyp: Abschlussmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym, LAPS, LAS, LAB

Titel: Theologischer Schwerpunkt (BA-Arbeit)

Qualifikationsziele	Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs über Themenfindung und Methodik für die BA-Arbeit. Abfassung der BA-Arbeit.
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie. Fächerübergreifende Abschlussorientierung.
Lehrformen	Selbststudium
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich erbrachte Module im Umfang von 120 LP im gesamten Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge BA- Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion LAGym, LAPS, LAS, LAB
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Entsprechend den Voraussetzungen zur Teilnahme. Das Abschlussmodul wird mit der BA-Arbeit (Bearbeitungszeit: 240 Stunden) abgeschlossen. <i>Art der Prüfung:</i> Bachelor-Arbeit (70.000 Zeichen) <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
Arbeitsaufwand	BA-Arbeit 10 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	1 Semester
Empfohlenes Semester	6. Semester; LAPS: Wenn 1. Fach Musik oder Bildende Kunst 8. Semester. LAGym: Wenn 1. Fach Bildende Kunst 8. Semester

2. Studiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Der BA-Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module:

Basismodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: Gym1

Modultyp: Pflichtmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym

Titel: Grundlagen des theologischen Studiums

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Einführende Kenntnisse der Evangelischen Theologie; Kenntnis der Ausdifferenzierung der Fächer. Ausbildung eines Bewusstseins für den Zusammenhang der Disziplinen; Vertrautheit mit Leitfragen und Erkenntnisinteressen; Vertrautheit mit der Rolle des Religionsunterrichtes in der Verfassungsordnung und im Kontext der schulischen Situation.</p> <p>Erwerb von grundlegenden Kenntnissen im neutestamentlichen Griechisch: Kenntnis der für das Neue Testament relevanten griechischen Vokabeln, grammatischen Phänomene der altgriechischen Sprache sowie sicherer Umgang mit der maßgeblichen Textausgabe „Novum Testamentum Graece“ sowie wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatiken, Wörterbücher). Erwerb und Einübung der Fähigkeit zum eigenständigen Übersetzen neutestamentlicher Texte.</p> <p>Erwerb von Grundkenntnissen über Aufbau und Inhalte des Alten und Neuen Testaments sowie von Grundfähigkeiten im Umgang mit biblischen Schriften.</p> <p>Befähigung zur Teilnahme an exegetischen Lehrveranstaltungen, insbesondere der Proseminare.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Einführung in die Geschichte der Theologie; Vorstellung der Disziplinen und ihrer Fachvertreter; Entfaltung der Einheit der Theologie an einem exemplarischen Thema; Enzyklopädische Grundkenntnisse.</p> <p>Neutestamentliches Griechisch zwecks Befähigung zur eigenständigen Exegese.</p> <p>Aufbau und Inhalt biblischer Schriften, Verschiedene Bibelausgaben und Überlieferungsstufen, Basisinformationen zur Entstehung biblischer Textcorpora. Übergreifende thematische Schwerpunkte (z.B. Schöpfung, Tag JHWHs, Verkündigung Jesu, etc.).</p>

Lehrformen	Orientierungsvorlesung (2stündig) Übung/Sprachunterricht neutestamentliches Griechisch (6stündig), zwei Übungen zur Bibelkunde (je 2stündig).	
Unterrichtssprache	deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen, Übersetzungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Modulabschluss durch zwei Teilprüfungen: Klausur in Griechisch zum Ausweis des Spracherwerbs (120 Min.).</p> <p>Klausur in Bibelkunde (90 Min.) zu beiden Fachgebieten (AT/NT) zusammen. Die einzelnen Bestandteile der Bibelkundeklausur (AT bzw. NT) können in getrennten Veranstaltungen abgeprüft werden, in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung.</p> <p>Beide Klausuren zusammen (Griechisch und Bibelkunde) bilden nach LP gewichtet die Modulabschlussnote.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Sprachunterricht und-prüfung Bibelkunde AT Bibelkunde NT	2 Leistungspunkte 10 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Vorlesung und Sprachunterricht im Wintersemester, Bibelkundeübungen im Sommersemester	
Dauer	2 Semester	

Empfohlenes Semester	1. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 3. Semester
----------------------	---

Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: Gym2

Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym

Titel: Biblische Exegese – Einführung in die biblischen Schriften

Qualifikationsziele	Erwerb von Grundwissen in den Fächern Altes und Neues Testament. Kenntnisse der Methoden historisch-kritischer Exegese und Fähigkeit, diese anhand eigenständig durchgeführter Textanalysen (an deutschen Übersetzungen) zu erproben. Sicherer Umgang mit exegetischer Fachliteratur (Lexika, Kommentare, Spezialabhandlungen). Erwerb eines ersten Urteilsvermögens zu exegetischen Fragestellungen. Ausbildung eines Bewusstseins für hermeneutische Probleme biblischer Texte.
Inhalte	Einführung in beide Teile der Bibel Rahmen exegetischer Vorlesungen (mit grundlegendem Informationsteil zur Geschichte und Literaturgeschichte Israels sowie zu theologischen Themen des Alten Testament, bzw. zu Teilaspekten der Geschichte des frühen Christentums und weiterer zentraler Einzelthemen.) oder einer Überblicksvorlesung (Einleitung in das Alte Testament, Geschichte Israels, Religionsgeschichte Israels, Einleitung in das Neue Testament, etc.). Methoden historisch-kritischer Exegese. Grundlagen biblischer Hermeneutik.
Lehrformen	Vorlesung AT, Vorlesung NT, Proseminar AT, Proseminar NT, (alle je 2-stündig). (Das Proseminar Altes Testament für LAGym ist so angelegt, dass es ohne Hebräischkenntnisse besucht werden kann).
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen: Erfolgreicher Besuch der Orientierungsvorlesung und der Übung zum neutestamentlichen Griechisch, gleichzeitiges Belegen der Bibelkundeveranstaltungen. Hebräischkenntnisse sind von Vorteil.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Reli-

	gion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.								
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Gym1. Weitere Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen, Übersetzungen etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Im Proseminar AT ist ein Essay im Umfang von 16.000 Zeichen üblich.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Proseminararbeit (methodengeleitete Textanalyse, 20.000 Zeichen) im Anschluss an das Proseminar NT.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table> <tr> <td>Vorlesung NT</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung AT</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Proseminar NT mit Prüfung</td> <td>5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Proseminar AT</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung NT	2 Leistungspunkte	Vorlesung AT	2 Leistungspunkte	Proseminar NT mit Prüfung	5 Leistungspunkte	Proseminar AT	3 Leistungspunkte
Vorlesung NT	2 Leistungspunkte								
Vorlesung AT	2 Leistungspunkte								
Proseminar NT mit Prüfung	5 Leistungspunkte								
Proseminar AT	3 Leistungspunkte								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Vorlesung NT im Wintersemester, Proseminar NT jedes Semester Vorlesung AT im Sommersemester, Proseminar AT im Sommersemester								
Dauer	2 Semester								
Empfohlenes Semester	2. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 4. Semester								

Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: Gym3

Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym

Titel: Christentum in Geschichte und Gegenwart

<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Erwerb von kirchen- und theologiegeschichtlichem Grundwissen. Kenntnisse der Methoden historisch-theologischen Arbeitens und Fähigkeit, diese anhand von zunächst angeleiteter und sodann eigenständiger Analyse von ausgewählten, auch griechischen Quellentexten zu erproben. Sicherer Umgang mit Fachliteratur und Hilfsmitteln (Bibliographien, Lexika, Spezialuntersuchungen, Datenbanken). Erwerb von Urteilsvermögen bezüglich theologischer Fragestellungen und Argumentationen in ihren historischen Kontexten.</p> <p>Erwerb von Grundwissen in Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie; Ausbildung eigener Urteilskraft in den Angelegenheiten der Religion; Stärkung der kommunikativen Kompetenz und Ausbildung der Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Präsentation von Ergebnissen.</p> <p>Erarbeitung philologischer Kompetenz im Umgang mit griechischen Texten im Umfang des Graecums.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>Einführung in Fragestellungen der Kirchen- und Dogmengeschichte unter besonderer Berücksichtigung des antiken Christentums und der Reformationszeit sowie des methodischen Grundwissens anhand eines zentralen historisch-theologischen Themas.</p> <p>Einführung in systematisch-theologische Fragestellungen anhand exemplarischer Themen der Dogmatik, Ethik oder Religionsphilosophie; Studium entsprechender Quellentexte; Überblick über den Aufbau der Dogmatik und ihre Leitkategorien, Einführung in einen programmatischen Entwurf der Theologie unter den Bedingungen der Moderne, Überblick über Grundbegriffe der Ethik, Begründungsfragen (Prinzipien theologischer Erkenntnis, Verhältnis von Glaube und Wissen, Theologie und Wissenschaftstheorie, Normenbegründung), Überblick über Themen angewandter Ethik, Perspektiven der Religionskritik.</p>
<p>Lehrformen</p>	<p>Vorlesung KG, Vorlesung ST, Proseminar/Sprachlehrveranstaltung KG, Proseminar ST (alle je 2-stündig)</p>
<p>Unterrichtssprache</p>	<p>Deutsch</p>

Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Gym1.								
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.								
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate, Übungen, Übersetzungen, mündliche Sprachtests etc.) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Prüfung im Anschluss an das Proseminar KG: Übersetzungsklausur (90 Min).</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table> <tr> <td>Vorlesung KG</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung ST</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Proseminar KG incl. Prüfung</td> <td>5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Proseminar ST</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung KG	2 Leistungspunkte	Vorlesung ST	2 Leistungspunkte	Proseminar KG incl. Prüfung	5 Leistungspunkte	Proseminar ST	3 Leistungspunkte
Vorlesung KG	2 Leistungspunkte								
Vorlesung ST	2 Leistungspunkte								
Proseminar KG incl. Prüfung	5 Leistungspunkte								
Proseminar ST	3 Leistungspunkte								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, Vorlesung KG im Wintersemester, Proseminar KG Wintersemester Vorlesung ST im Sommersemester, Proseminar ST Sommersemester								
Dauer	2 Semester								
Empfohlenes Semester	3. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 5. Semester								

Aufbaumodul im Teilfach Evangelische Religion Modulkennung: Gym4 Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym Titel: Einführung in die Religionswissenschaft	
Qualifikationsziele	Erwerb von Fähigkeiten zum reflektierten Umgang mit Methoden der religionswissenschaftlichen Forschung und mit Methoden zur Wahrnehmung und Gestaltung von religiösem Leben in der Gegenwart innerhalb wie außerhalb institutioneller Lebensvollzüge. Erwerb von Kenntnissen religionsgeschichtlicher Grunddaten und Reflexionsfähigkeit zur Geschichte der ökumenischen Bewegung/interkulturellen Theologie. Erwerb grundlegender Kenntnisse einer Weltreligion (in der Regel des Islam). Einführung in Theorien religiöser Bildung. Umgang mit Fachliteratur auch aus außereuropäischen Bereichen.
Inhalte	Elementare und exemplarische Lebensvollzüge gegenwärtiger Religion/en in Wahrnehmung, Analyse und Gestaltung. Einführung in eine nichtchristliche Weltreligion (in der Regel in den Islam). Einführung in religionswissenschaftliche, phänomenologische, religionssoziologische und kulturwissenschaftliche Theorien zur Wahrnehmung von Religion. Einführung in das Verhältnis von Religion und Ästhetik sowie in rituelle und symbolische Gestaltungen von Religion. Elementare Hermeneutik des Anderen/Fremden. Einführung in die Ökumene. Theoretische und empirische Zugänge zu religiöser Bildung.
Lehrformen	Vorlesung MÖR (2-stündig), Proseminar MÖR (2-stündig).
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Gym1.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i></p>

	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20min.) im Anschluss an das Proseminar. Die Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung 2 Leistungspunkte Proseminar mit Prüfung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Empfohlenes Semester	4. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 6. Semester

Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: Gym5

Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym

Titel: Theologie Interdisziplinär

Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen in den theologischen Disziplinen im Blick auf fächerübergreifende Fragestellungen (wie Schriftprinzip, Schöpfung, Christologie, Anthropologie, Ethik, Religionsphilosophie usw.). Einsicht in Zusammenhänge theologischer Probleme in Geschichte und Gegenwart über die Fächergrenzen hinweg. Erprobung der bisher erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in exemplarischen interdisziplinären Problemfeldern. Ausbildung eigenständiger theologischer Urteilskraft.
Inhalte	Die konkreten Inhalte ergeben sich aus dem Lehrangebot der jeweiligen Semester. Thematisch miteinander kombinierbare Seminare und Vorlesungen der einzelnen Teilfächer (wie z.B. Deutungen des Todes Jesu im Neuen Testament und Christologie Martin Luthers oder Schöpfung im Alten Testament und Probleme der Bioethik) werden jeweils als solche gekennzeichnet. Zusätzlich wird mindestens je ein interdisziplinäres Seminar angeboten (wie z.B. Glauben und Lernen in Islam und Christentum oder Die Debatte um den biblischen Kanon).
Lehrformen	Vorlesung (AT, NT, PT oder MÖR), Hauptseminar (AT, NT, PT oder MÖR),

	Hauptseminar (ST), alle jeweils 2stündig. Eine Vorlesung und ein Seminar müssen aus den Fächergruppen Altes/Neues Testament und Religionswissenschaft/Praktische Theologie gewählt werden, das Seminar Systematische Theologie ist obligatorisch.						
Unterrichtssprache	Deutsch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Gym1.						
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.						
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (40.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar ST.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>						
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar ST mit Hausarbeit</td> <td style="text-align: right;">7 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Vorlesung	2 Leistungspunkte	Seminar ST mit Hausarbeit	7 Leistungspunkte	Seminar	3 Leistungspunkte
Vorlesung	2 Leistungspunkte						
Seminar ST mit Hausarbeit	7 Leistungspunkte						
Seminar	3 Leistungspunkte						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester						
Dauer	1 Semester						
Empfohlenes Semester	5. Semester, Studierende, deren 1. Unterrichtsfach Bildende Kunst ist: 7. Semester						

Vertiefungsmodul im Teilfach Evangelische Religion

Modulkennung: Gym6

Modultyp: Pflichtmodul im Lehramtsstudiengang LAGym (nur 1. Unterrichtsfach)

Titel: Vertiefungsmodul

Qualifikationsziele	Vertiefte Einarbeitung in ein frei gewähltes theologisches Schwerpunktgebiet. Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs.	
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie, die durch Vorlesung und Seminar erschlossen wird (geeignete Veranstaltungen werden ausgewiesen). Fächerübergreifende Abschlussorientierung.	
Lehrformen	Vorlesung, Seminar (je 2-stündig), aus einem frei gewählten Teilfach der Theologie.	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Gym1. Es wird empfohlen, die Aufbaumodule abgeschlossen zu haben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Teilstudiengangs Evangelische Religion (als 1. Unterrichtsfach) im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGym.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die konkreten Studienleistungen (Protokolle, Essays, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung) werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Voraussetzungen zur mündlichen Prüfung (Literaturliste, Thesenpapier oder Ähnliches) werden mit dem Prüfer/der Prüferin abgestimmt.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Mündliche Prüfung im Anschluss an die Vorlesung zu 2 Teilthemen (30 Minuten).</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung	2 Leistungspunkte
	Seminar	4 Leistungspunkte
	Mündliche Prüfung	4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	

Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Empfohlenes Semester	6. Semester

Modulkennung: EvR-Abschluss

Modultyp: Abschlussmodul in den Lehramtsstudiengängen LAGym, LAPS, LAS, LAB

Titel: Theologischer Schwerpunkt (BA-Arbeit)

Qualifikationsziele	Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs über Themenfindung und Methodik für die BA-Arbeit. Abfassung der BA-Arbeit.
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie. Fächerübergreifende Abschlussorientierung.
Lehrformen	Selbststudium
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich erbrachte Module im Umfang von 120 LP im gesamten Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge BA- Lehramtsstudiengänge Evangelische Religion LAGym, LAPS, LAS, LAB
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Entsprechend den Voraussetzungen zur Teilnahme. Das Abschlussmodul wird mit der BA-Arbeit (Bearbeitungszeit: 240 Stunden) abgeschlossen.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Bachelor-Arbeit (70.000 Zeichen)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>
Arbeitsaufwand	BA-Arbeit 10 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	1 Semester

Empfohlenes Semester	6. Semester; LAPS: Wenn 1. Fach Musik oder Bildende Kunst 8. Semester. LAGym: Wenn 1. Fach Bildende Kunst 8. Semester
----------------------	---

Zu § 23

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.